



Bundeswaldgesetz (neu)

Gesetz zur Erhaltung des Waldökosystems (Bundeswaldgesetz)

Anmerkung der BBIWS:

Die bisherigen Zweckbestimmungen (§1 Nr.1-3 BWaldG) müssen inhaltlich überarbeitet werden. Dabei sind insbesondere die Festlegungen im Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Die Bewertung und damit Gewichtung der Einzelpunkte muss dabei entsprechend dem Erhalt des Waldökosystems angepasst werden. In diesem Zusammenhang werden die Punkte der Forstwirtschaft und damit der Holznutzung eine geringere Gewichtung bekommen. Die „gute fachliche Praxis“, die insbesondere im Zusammenhang mit der Holznutzung eine entscheidende Rolle spielt, muss entsprechend neu definiert werden. Entscheidend dabei ist aber, dass die Anwendung der „guten fachlichen Praxis“ bei der forstwirtschaftlichen Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Waldnaturschutzes hat.

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

das Waldökosystem in seiner grundsätzlichen Struktur zu erhalten und im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz seine natürliche Resilienz zu fördern. Den Wäldern in Deutschland muss ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, denn sie sind die typischsten Lebensräume in Deutschland.

Entscheidende Kriterien sind in diesem Zusammenhang:a) seine ökologischen Funktionen, insbesondere seine Bedeutung für die Biodiversität, Artenvielfalt und den Bodenschutz;

b) seine Anpassungsfähigkeit an Veränderungen des Klimas und seine Kohlenstoffspeicher Funktion, der Erhalt aller Funktionen zur Luftreinhaltung sowie der Erhalt aller Funktionen als natürliche Klimaanlage (Kühlung);

c) der Erhalt all seiner positiven Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz, Verdunstung und Regen etc.)

d) seine Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den landesweiten Biotopverbund,

e) seine Bedeutung für das Mensch-Natur-Verhältnis, insbesondere für die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung,

f) seine umweltgerechte (nachhaltige) Nutzung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne des Gesetzes ist ein in der Vergangenheit gewachsenes Waldökosystem, das in seiner natürlichen Gesamtfunktion als entscheidende Lebensgrundlage für nachfolgende Generationen zwingend erhalten werden muss. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen...

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die erforderliche Nutzfläche für die nachhaltige Bewirtschaftung zu minimieren ist. Daraus ergibt sich u.a. die Konsequenz, dass das Waldökosystem als Standort für Windkraftanlagen vollkommen ungeeignet ist. Durch den Bau von Windkraftanlagen in ein intaktes Waldökosystem erfolgt eine schrittweise Umwandlung in ein Industriegebiet.

(2) Kein Wald im Sinne des Gesetzes sind auch temporär, d.h. zeitlich begrenzte Baumpflanzungen (Plantagen), die ausschließlich der gewerblichen Holznutzung dienen.

§ 3 Waldeigentumsarten

(1) Der Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist ein „Bürgerwald“, der treuhänderisch verwaltet und umweltgerecht bewirtschaftet wird.

(2) Körperschaftswald ist wie der „Bürgerwald“ dem Gemeinwohl verpflichtet.

(3) Privatwald ist in Anlehnung an den verantwortungsvollen Umgang mit dem Ökosystem Wald in öffentlicher Hand zu gestalten. Entsprechende Förderprogramme sind zu entwickeln.

Zweites Kapitel

Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Zur Erhaltung des Waldökosystems müssen die Einzelpunkte der §1-3 entsprechend der Reihenfolge und Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Umsetzung dieser Rahmenvorschriften in die Landesgesetzgebung erfordert insbesondere eine Prüfung der Plausibilität mit den aktuellen EU-Rahmenrichtlinien und dem Bundesnaturschutzgesetz und den in Internationalen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen.

Die durch europäisches Recht geschützten Waldökosysteme, beispielsweise Natura 2000 FFH- und Vogelschutzgebiete aber auch durch lokale Bannwald Gesetze (Bayern) geschützte Gebiete sind generell aus der Waldbewirtschaftung herauszunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass alle relevanten Punkte unter §1 absoluten Vorrang vor der forstwirtschaftlichen Nutzfunktion des Waldes haben.

Die Länder sollen innerhalb von maximal zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften (im Sinne der Erfüllung des Art. 20a GG) anpassen.

§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach §1-3 angemessen zu berücksichtigen;

§ 9 Erhaltung des Waldes

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die naturschutzrechtlichen Anforderungen der EU besonders im Hinblick auf Natura 2000, Vogelschutzgebiete und Wasserrahmenrichtlinie sowie auch länderspezifische Schutzkriterien wie Bannwald (Bayern) einzuhalten.

Darüber hinaus sind 10% des staatlichen Waldanteils aus der Nutzung zu nehmen. Für alle anderen Waldbesitzarten sind Konzepte und finanzielle Anreize zu entwickeln, um dort Flächen ebenfalls aus der Nutzung zu nehmen. Es wird angestrebt, 30% der globalen Landflächen (wie Moore, Wälder etc.) aller Eigentumsformen unter strengen Schutz zu stellen.

Die Kohlenstoffspeicher Funktion des Waldökosystems als wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Klimateffizienz ist dabei zu erhalten und durch wissenschaftlich nachgewiesene Maßnahmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist es wichtig die Altbaumbestände (älter 100 Jahre) zu erhalten, Monokulturen zu vermeiden und den Totholzanteil im Wald zu erhöhen. Des Weiteren sollte auf der Basis wissenschaftlich belegbarer Erfahrungen auf möglichst standortheimische Baumarten zurückgegriffen werden.

§ 11 Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung „ordnungsgemäß“ und „nachhaltig“ bewirtschaftet werden.

Um diese „ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“ sind die Begriffe „ordnungsgemäß“ und „nachhaltig“ zu unbestimmt. Der Begriff „nachhaltig“ findet oft im falschen Kontext bzw. in missverständlicher Weise Verwendung. Daher sollte hier ein auch für die Landeswaldgesetze bindender Nachhaltigkeitsbegriff im Rahmen der „obligatorischen Betreiberpflichten“ bzw. im Rahmen von „Grundpflichten der guten fachlichen Praxis“ des BWaldG legal definiert werden und damit einklagbar sein.

Wir schließen uns den Forderungen des Naturschutzrechtstages e.V. an, dass das BWaldG ein Konzept für fachliche Anforderungen enthalten muss, damit sichergestellt ist, dass bei der wirtschaftlichen Nutzung Rücksicht auf Umwelt- und Ökologie-Belange genommen wird. Der Gesetzgeber sollte wie vorgeschlagen Regelbeispiele von Grundpflichten der guten fachlichen Praxis nennen. Diese ökologischen Mindestanforderungen und Grundpflichten der guten fachlichen Praxis müssen klar von den Fördertatbeständen abgegrenzt werden.

Die „ordnungsgemäße“ forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes auf Basis der sogenannten „guten fachlichen Praxis“ muss qualitativ genauer festgelegt werden (z.B. fachliche Anforderungen). Die damit einhergehende sogenannte „Nutzfunktion“ des Waldes ist bislang aus rein Holz wirtschaftlicher Sicht definiert. Bei der konkreten Ausformulierung der Nutzfunktion ist deshalb eine Erweiterung und Präzisierung erforderlich (siehe § 1), die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im erweiterten Sinne erforderlich macht. Konsequenzen bei Nichteinhaltung der „guten fachlichen Praxis“ sind festzulegen;

Alle grundsätzlich zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes relevanten Maßnahmen sind mit den verantwortlichen Naturschutzbehörden oder einer anderen neutralen Instanz zu Beginn der Planungen abzustimmen. Diese Transparenz gilt auch im Sinne des Umweltinformations Rechtes.

Bei erheblichen Eingriffen in das Waldökosystem hat vorher eine naturschutzrechtliche Prüfung zu erfolgen. Erhebliche Eingriffe sind dabei beispielsweise die Umwandlung von Wald bzw. die dadurch erforderliche Ersatzaufforstung. Ersatzaufforstungen sind hinsichtlich der Umsetzung zu dokumentieren.

Alle geplanten Nutzungsänderungen des Waldökosystems erfordern eine naturschutzrechtliche Genehmigung.

Regelbeispiele von Grundpflichten der guten fachlichen Praxis:

> Kahlschlag/Rodung - grundsätzliches Verbot des Kahlschlages im Rahmen der Waldbewirtschaftung. Erhalt der bestehenden Waldflächen.

> Wegebau/Rückegassen - Wegebau auf das Notwendigste beschränken, Wald Bodenverdichtung durch Forstmaschinen auf ein Minimum beschränken.

- > Keine Anwendung von Pestiziden, Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden; keine Düngung und Kalkung im Wald.
- > Erhaltung des Waldinnenklimas - Verzicht auf Schirm- und Femelschlag, geschlossenes Kronendach.
- > selektive Holznutzung, Brennholzeinschlag quantitativ massiv zurückführen.
- > Naturverjüngung vor Neuanpflanzung. Der Standort - vorwiegend Kleinklima und Untergrund - entscheidet maßgeblich darüber, welche Waldtypen sich ausprägen, d.h. welche Baumarten dominieren und welche Pflanzen im Unterwuchs zu finden sind.
- > Im Klimawandel sind Gelände Wasserhaushalt und Wasserbilanz vorrangig zur Holznutzung zu bewerten.
- > Zum Schutz der Wald spezifischen Artenvielfalt sind mehr Habitatbäume zu erhalten und der Totholzanteil zu erhöhen.
- > die Kohlenstoff Speicherleistung des Waldes ist u.a. durch kontinuierliche Erhöhung des Holzvorrates im Wald zu sichern und zu verbessern.
- > Die „Wald vor Wild“ -Forderung ist problematisch. Durch die Forderung „Wald vor Wild“ wird die gemäß Grundgesetz gebotene Gleichrangigkeit zwischen Tierschutz und Naturschutz eindeutig zulasten des Tierschutzes verschoben. Durch die Änderung des §1 Abs. 2 (BJagdG) und in der Folge der §§ 21 und 27 würde insbesondere die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes (§1 Abs. 2) unzulässig in ihrer Bedeutung zurückgestuft und zugleich würde sich die tierschutzrechtliche Situation gegenüber der derzeit schon problematischen Situation, die sich aus zahlreichen überholten und tierschutz-feindlichen Vorschriften des BJagdG ergibt, noch einmal deutlich verschlechtern. Die geplanten neuen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes haben einseitig eine Verjüngung des Waldes im Blick. Wald und Wild müssen aber in ihrer natürlichen Symbiose und Wechselwirkung koexistieren können.
- > Bewirtschaftungszyklen verringern, um den waldökologischen Prozessen mehr Ruhe zu geben und damit die Resilienz der Wälder zu fördern. Minimierung der Arbeitseinsätze, Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiter.

Viertes Kapitel

Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht

§ 41 Förderung

Zur Erreichung der Ziele, auf der Basis der § 1-3 Bundeswaldgesetz und § 5 Erhaltung und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes, sind Fördermaßnahmen erforderlich. Diese Fördermaßnahmen sind transparent und für die Öffentlichkeit zugänglich und nachvollziehbar umzusetzen. Eine weitere wichtige Basis dafür ist die Installation eines unabhängigen Monitorings (3 rd. Party).

Die Stärkung der ökologischen Funktion der Wälder, insbesondere der Biodiversität, die über die Anforderungen einer guten fachlichen Praxis hinausgehen, wird als ökologische Leistung honoriert. Es ist eine angemessene Honorierung erforderlich, die nicht nur entgangene Nutzungen kompensiert, sondern am Wert der ökologischen Leistung auszurichten ist.

§ 41a Wald Erhebungen

Es ist ein jährlicher Waldzustandsbericht zu erstellen, der den ökologischen Zustand der Wälder und ihre Resilienz transparent abbildet und bewertet.

Zudem hat ein jährliches Monitoring zum Nachweis der Effizienz einer schonenden, nachhaltigen Bewirtschaftung durch unabhängige Institutionen zu erfolgen.

BundesBürgerInitiative WaldSchutz
Gemeinsam stark für unseren Wald



Die **BundesBürgerInitiative WaldSchutz (BBIWS)** wurde am 01.07.2017 gegründet und ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern und deren Organisationen aus z.Zt. vierzehn Bundesländern. Sie verfolgt das Ziel, Wälder in Deutschland zu schützen und zu bewahren, die praktizierte Bewirtschaftung der Wälder konstruktiv kritisch zu begleiten, Missstände aufzuzeigen, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, in Fläche und Zahl ausreichende Schutzgebiete ohne forstliche Nutzung zu fordern und auf eine Gesetzgebung hinzuwirken, die der besonderen Bedeutung unser Wälder für Mensch und Natur gerecht wird.